



Amtssigniert. SID2020062152132
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Gewerbe

Helmut Lengauer

lt. Verteiler

Angeschlagen am 1.7.2020/SM

Telefon +43 5372 606 6168

Fax +43 5372 606 746160

bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

Abgenommen am

**Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H., 6300 Wörgl, Gewerbepark 9;
Änderung der Heizungsanlage (Gastherme) samt neuer Kaminanlage**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-548/4-2020

Kufstein, 24.06.2020

KUNDMACHUNG

Die Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H., Gewerbepark 9, 6300 Wörgl hat um gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage in Gewerbepark 9, 6300 Wörgl angesucht. Es ist beabsichtigt den Aufstellungsraum der Heizungsanlage zu verlegen, den Heizkessel zu tauschen und eine neue Kaminanlage zu errichten.

Die beantragte Änderung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Neu geplanter Gas- Brennwertkessel:

Es soll ein neuer Gas- Brennwertkessel im bestehenden Abstellraum im UG, direkt an der nordwestlichen Außenwand des Bürotraktes aufgestellt werden. Dadurch ergibt sich eine kurze, waagrechte Anschlussleitung zum neu geplanten Abgasfang an der Außenwand und damit verbunden ein sicherer Anlagenbetrieb. Der neu zu errichtende, modulierende Brennwertkessel ist ein Hoval Ultragas 50 mit einer Nennwärmebelastung bei Erdgas von 7,7 - 46,9 kW. Die Gasverbrauchseinrichtung ist mit einer selbsttätig wirkenden Zündsicherung ausgestattet und entspricht der Gasgerätesicherheitsverordnung BGBl. Nr. 43011994 idgF. Der Brennwertkessel wird ausgeführt als ein Gerät mit geschlossenem Verbrennungsraum (Typ C gem. ÖVCW Richtlinie G K32), d.h. raumluftunabhängiger Betrieb.

An der bestehenden Gasversorgung wird durch die geplante Baumaßnahme keine Veränderung vorgenommen. Der bestehende Gasanschluss in DN 25 im Heizraum wird mit einer neuen, frei verlegten Gasleitung in Materialqualität Edelstahl gepresst, in den neuen Aufstellungsraum des Brennwertkessels verlegt- die zusätzliche Leitungslänge beträgt ca. 10,0m. Analog erfolgt die Verlegung der Heizungs- und Rücklaufleitung vom neuen Gaskessel zu den bestehenden Anschlusspunkten im Heizraum.

Beschreibung neuer Ausstellungsraum für den Gas- Brennwertkessel:

Die Aufstellung der Gasverbrauchsverbrauchseinrichtung, die Zuführung der Verbrennungsluft, sowie die Abführung der Abgase erfolgt wie nachstehend beschrieben:

- Aufstellungsort: Lagerraum UG; Raumvolumen 25,60 m³
- Zugang direkt über angrenzendes Treppenhaus mit Haupteingang im EG- Nordseite
- Ein offenes Fenster mit Doppelverglasung ist im Aufstellungsraum vorhanden.
- Die Verbrennungsluftzufuhr erfolgt über die neue Kaminanlage

Neue Kaminanlage

Die neu geplante Kaminanlage wird im Freien an der westlichen Außenwand bis ca. 1,00 m über Dach des Bürogebäudes ausgeführt, die Gesamthöhe über angrenzendes Gelände beträgt + 12,00 m. Der Kamin besteht aus dem abgasführenden Teil in PP mit Durchmesser 100mm, Ringspalt für die Verbrennungsluftzufuhr und Außenrohr aus Edelstahlblech 1.4509 mit Durchmesser 150mm. Die waagrechte Abgasverbindungsleitung zwischen Kamin und Brennwertkessel ist ca. 2,0m lang und analog dem Kamin als Abgas- Zuluftsystem ausgeführt. Die Befestigung der Kaminanlage erfolgt direkt an der Außenwand.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, 09.07. 2020

um 10:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des

Parteienverkehrs und bei der **Stadtgemeinde Wörgl** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/kufstein> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer